

Kreisstadt



Eschwege

**1. Änderung zur Bekanntmachung
Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für
die Direktwahl der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters
(m/w/d) am 14. März 2021**

Artikel 1

Die Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Direktwahl der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters (m/w/d) der Kreisstadt Eschwege am 14. März 2021 vom 31.10.2020 wird hiermit wie folgt geändert:

Absatz 12 erhält folgende Fassung:

Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen, die während der vor dem Wahltag laufenden Wahlzeit nicht ununterbrochen mit mindestens einem Abgeordneten im Hessischen Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Lande im Bundestag vertreten waren oder mit mindestens einem Vertreter in der Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Eschwege oder des Kreistages des Werra-Meißner-Kreises vertreten waren, sowie von Einzelbewerbern müssen außerdem von mindestens so vielen Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, wie die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Eschwege von Gesetzes wegen Vertreter hat (§ 68a KWG). Dies sind für die Kreisstadt Eschwege **37 Unterschriften**.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt rückwirkend zum 11.12.2020 in Kraft.

Eschwege, den 19.12.2020



Der Magistrat
der Kreisstadt Eschwege

gez. Herzog-Meister
Gemeindewahlleiterin